

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 98/14 B

L 19 R 393/13 (Bayerisches LSG)
S 16 R 278/12 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 29. Januar 2014 Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts
A. Y. , F. , zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Bayerischen LSG hat die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Diesem Schreiben war eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin nicht beigefügt. Das Rechtsmittel wurde bisher nicht begründet, eine Erklärung trotz Aufforderung nicht nachgereicht.
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 Abs 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der mit dem 14.4.2014 endenden Begründungsfrist (*vgl § 160a Abs 2 S 1 SGG*) durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) begründet worden ist. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet somit keine Aussicht auf Erfolg.
- 3 Die von der Klägerin eingelegte Beschwerde ist aus dem dargelegten Grund als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

